

KUNDMACHUNG

=====

Der Gemeinderat der Stadt Waidhofen a/d Ybbs hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2022 auf Grund des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480 idgF., nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

=====

für die Friedhöfe der Stadt Waidhofen a/d Ybbs.

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung der städtischen Friedhöfe werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der
Aufbahrungshalle bzw. Friedhofskapelle
der Stadt

§ 2

Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen, auf 10 Jahre bei Urnennischen und auf 30 Jahre bei Grüften beträgt für

Erdgrabstellen

a) einzelne Reihengräber zur Beerdigung 1 Leiche und Urnen	€	230,00
b) Familiengräber, und zwar		
1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen und Urnen Tiefgrab (1 Schacht)	€	370,00
Doppelgrab (2 Schächte)	€	460,00
2. zur Beerdigung bis zu 3 Leichen und Urnen Dreifachgrab (3 Schächte)	€	690,00
3. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen und Urnen Doppeltiefgrab (2 Schächte)	€	740,00
Vierfachgrab (4 Schächte)	€	920,00
4. zur Beerdigung bis zu 6 Leichen und Urnen Dreifachtiefgrab (3 Schächte)	€	1.110,00
5. zur Beerdigung bis zu 8 Leichen und Urnen Vierfachtiefgrab (4 Schächte)	€	1.480,00
c) Kindergräber zur Beerdigung 1 Leiche und Urnen	€	115,00
d) Erdgrab für Urnen, und zwar		
1. zur Beisetzung bis zu 4 Urnen	€	190,00
2. zur Beisetzung bis zu 8 Urnen	€	380,00

Sonstige Grabstellen

e) Grüfte zur Beisetzung bis zu 12 Leichen und Urnen	€	6.900,00
f) Urnennischen, und zwar		
1. zur Beisetzung bis zu 2 Urnen	€	430,00
2. zur Beisetzung bis zu 4 Urnen	€	620,00

- (2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage erhöhen sich die im Abs. 1 angeführten Gebührensätze für Erdgrabstellen um
- a) 10 v.H. für Randgräber
 - b) 20 v.H. für Wandgräber
 - c) 40 v.H. für Wandgräber im Bereich der überdachten Gräfte.

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

Für die Beerdigung (Bestattung) einer Leiche oder Urne (Öffnen und Schließen der Grabstelle, Bereitstellung des Versenkungsapparates) wird eine Beerdigungsgebühr wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|-------|--|---|--------|
| 1) a) | Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab | € | 460,00 |
| b) | Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen | € | 165,00 |
| c) | Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen | € | 165,00 |
| d) | bei Erdgrabstellen mit Eindeckung (Blinde Grüfte) | | |
| | Beerdigung einer Leiche | € | 990,00 |
| | Beerdigung einer Urne | € | 680,00 |
| e) | bei Grüften | | |
| | Beisetzung einer Leiche | € | 540,00 |
| | Beisetzung einer Urne | € | 510,00 |
| f) | Beisetzung einer Urne in einer Urnennische | € | 165,00 |
| g) | Zuschlag für die erforderliche Tieferlegung einer Leiche (Tiefschacht) | € | 230,00 |
- 2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

§ 5

Enterdigungsgebühren

Für die Enterdigung (Exhumierung) einer Leiche bzw. einer Urne wird eine Enterdigungsgebühr wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|---|----------|
| 1) a) Enterdigung einer Leiche aus einem Erdgrab | € | 790,00 |
| b) Enterdigung einer Urne aus einem Erdgrab für Leichen | € | 140,00 |
| c) Enterdigung einer Urne aus einem Erdgrab für Urnen | € | 140,00 |
| d) bei Erdgrabstellen mit Eindeckung (Blinde Gräfte) | | |
| Enterdigung einer Leiche | € | 1.280,00 |
| Enterdigung einer Urne | € | 680,00 |
| e) Gräfte | | |
| Exhumierung einer Leiche | € | 670,00 |
| Exhumierung einer Urne | € | 620,00 |
| f) Entnahme einer Urne aus einer Urnennische | € | 140,00 |
| g) Zuschlag für Tiefbettungen | € | 230,00 |
- 2) Die Enterdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

§ 6

Gebühren für die Benützung
der Aufbahnhalle bzw. Friedhofskapelle

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle bzw. Friedhofskapelle beträgt für jeden angefangenen Tag

€ 70,00

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 1. Februar 2023 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt die bisher geltende Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Gebührensätze weiterhin anzuwenden.

Für den Gemeinderat:



Mag. Werner Krammer
Bürgermeister

Angeschlagen am:

Abgenommen am: